

BZBPLUS

Information · Beratung · Therapie



Schulsozialarbeit BZBplus

Diese Broschüre ermöglicht der Schule, einen Einblick in die Arbeit der Schulsozialarbeit (SSA) zu bekommen und eine erfolgreiche Kooperation zwischen Schule und Schulsozialarbeit zu unterstützen. Spezielle Hinweise sind in Kästchen markiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Schulsozialarbeit BZBplus	2
2	Die Schulsozialarbeiterin in der Schule	2
2.1	Erreichbarkeit	2
2.2	Präsenz auf dem Pausenplatz.....	2
2.3	Lager und Schulreisen	3
2.4	Teamanlässe der Schule	3
2.5	Anrede	3
2.6	Schweigepflicht	3
3	Gefährdungen.....	4
3.1	Rolle der SSA bei Verdacht oder Feststellung von Gefährdungen	4
3.2	Abklärung der Gefährdung im Auftrag der Schulleitung.....	5
3.3	Gefährdungsmeldung.....	5
4	Kooperationspartnerinnen der SSA	5
4.1	Lehrpersonen	5
4.2	Schulleitung	6
4.3	Erziehungsberechtigte.....	6
5	Zusammenarbeit Schulleitung und fachlichen Leitung	7
6	Beratungsformen der SSA.....	8
6.1	Einzelfallhilfe	8
6.2	Gruppenarbeiten	9
6.3	Klassenintervention.....	11
6.4	Projektarbeit.....	12

1 Schulsozialarbeit BZBplus

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.“¹

Die Schulsozialarbeit (SSA)² ist auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule angewiesen, um ihren Auftrag zum Wohle der Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Sie soll eine neutrale Ansprechperson für Schülerinnen³, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen sein. Um diese Neutralität zu gewährleisten, ist die SSA dem Beratungszentrum Baden Plus (BZBplus)⁴ sowohl personell als auch fachlich unterstellt. Die Aufgabengebiete der SSA umfassen die Früherkennung, die Prävention, die Krisenintervention, die Beratung und die Triage.

2 Die Schulsozialarbeiterin in der Schule

2.1 Erreichbarkeit

Die SSA ist ein niederschwelliges Angebot an der Schule für Schülerinnen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte. Sie kann ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Die SSA hat teilweise aufsuchenden Charakter, wie beispielsweise durch die Präsenz auf Pausenhöfen oder die Anwesenheit während Schulanlässen.

Die Schulsozialarbeiterin stellt sich in jeder neuen Klasse sowie an den ersten Elternabenden vor, mit dem Ziel, das Angebot der SSA bekannt zu machen.

Die Schulsozialarbeiterin ist auf dem (Mobil)Telefon und via Mail erreichbar.

★ Hinweis:

Mobilnummer, Mailadresse und die Anwesenheitszeiten der Schulsozialarbeiterin sind auf einem Flyer festgehalten. Optimal hängt er in jedem Schulzimmer.

2.2 Präsenz auf dem Pausenplatz

Die Anwesenheit der Schulsozialarbeiterin auf dem Pausenplatz dient der Kontaktaufnahme mit den Schülerinnen.

¹Drilling, Matthias Schulsozialarbeit, Haupt Verlag 2001, Seite 95

²Schulsozialarbeit wird im Text mit SSA abgekürzt.

³Zur Bezeichnung von Personen und Rollen wird die weibliche Form benutzt.

⁴Beratungszentrum Baden Plus wird im Text mit BZBplus abgekürzt.

★ Hinweis:

Es ist wichtig, die Privatsphäre der Schülerinnen zu schützen und persönliche Themen nur im Beratungsraum zu besprechen.

Der Schulsozialarbeiterin ist es gemäss ihrem Auftrag nicht möglich, Sanktionen gegen Schülerinnen auszusprechen. Sie gibt die Beobachtungen dem Lehrpersonenteam in neutraler Form weiter (z.B. Information ohne Namensnennung über Konsum von Suchtmitteln). Die Aufsicht führenden Lehrpersonen können die Informationen der Schulsozialarbeiterin nutzen, um ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf mögliche Krisensituationen zu lenken.

2.3 Lager und Schulreisen

Grundsätzlich nimmt die Schulsozialarbeiterin nicht an Klassenlagern oder Schulreisen teil. Die Teilnahme kann in bestimmten Situationen schriftlich von der Schulleitung bei der fachlichen Leitung des BZBplus beantragt werden. Die Schulsozialarbeiterin darf nicht als Betreuungsperson eingesetzt werden.

★ Hinweis:

Im Antrag sind der Auftrag der SSA während des Lagers und der notwendige Zeitbedarf zu definieren.

2.4 Teamanlässe der Schule

Die Schulsozialarbeiterin kann von der Schulleitung zu Schulanlässen eingeladen werden. An Teamausflügen und Anlässen mit dem Lehrpersonenteam kann die Schulsozialarbeiterin teilnehmen, sofern ihre neutrale Rolle nicht beeinträchtigt wird.

2.5 Anrede

Die Schulsozialarbeiterin wird von den Schülerinnen gesiezt.

2.6 Schweigepflicht

Die Schulsozialarbeiterin unterliegt der beruflichen Schweigepflicht und ist von der Anzeigepflicht befreit. Sie kann jedoch von der Schülerin oder der personellen Leitung des BZBplus von der Schweigepflicht entbunden werden.

Grundsätzlich hat SSA innerhalb der Schule eine Sonderstellung inne: Für den Austausch von persönlichen Informationen ist eine explizit ausgesprochene Schweigepflichtsentbindung der Schülerin notwendig. Gefährdungssituationen sind von dieser Schweigepflicht ausgeschlossen.

★ Hinweis:

Die Schulsozialarbeiterin informiert wenn immer möglich die Lehrperson und/oder die Schulleitung im Beisein der Schülerin über die mit ihr vereinbarten Beratungsinhalte.

3 Gefährdungen

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt ist und die Erziehungsberechtigten weder genügende Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen, noch mit Fachpersonen kooperieren. Das Kindeswohl wird durch körperliche, psychische, häusliche, sexuelle, strukturelle Gewalt und Vernachlässigung gefährdet.

Die Schule ist verpflichtet, den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen (Art. 67 BV). Stellt die Schule eine Gefährdung von Kindern/Jugendlichen fest, ist sie verpflichtet, diese der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB zu melden (Art. 55b, EG ZGB). Sie tut dies bedacht, d.h. wenn immer möglich werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.

3.1 Rolle der SSA bei Verdacht oder Feststellung von Gefährdungen

Der Schülerin wird zu Beginn einer Beratung die Schweigepflicht der SSA verständlich erklärt, so dass sie sich darüber im Klaren ist, dass die Schulsozialarbeiterin verpflichtet ist, bei einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung die Situation abzuklären und gegebenenfalls die Schulleitung zu informieren.

Bei einer Gefährdungssituation handelt die Schulsozialarbeiterin mit Bedacht und holt sich bei der fachlichen Leitung Unterstützung. Besteht keine akute Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung, wird die Schulsozialarbeiterin mit der Schülerin die nächsten Schritte erarbeiten. Wenn immer möglich, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.

Ist eine Gefährdungsmeldung notwendig, wird die Schulleitung schriftlich über die Situation informiert. Die Information wird mit der Schülerin im Vorfeld besprochen.

★ Hinweis:

Betreffend risikoreichem Verhalten von Schülerinnen unterscheidet sich der Auftrag der SSA von demjenigen der Lehrpersonen und Schulleitungen. Dies zeigt sich vor allem in Situationen, wo Schülerinnen von risikoreichem Verhalten berichten, z.B. Cannabis- oder Alkoholkonsum, exzessive Nutzung des Computers, einem begangenen Diebstahl. Solche und ähnliche Verhaltensweisen sind nicht akut selbst- oder fremdgefährdend und weitere Personen dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Schülerin informiert werden.

3.2 Abklärung der Gefährdung im Auftrag der Schulleitung

Wird die Schulleitung von den Lehrpersonen auf eine mögliche Gefährdung einer Schülerin aufmerksam gemacht, empfiehlt es sich, die Schulsozialarbeiterin zur vertieften Abklärung einzubeziehen. In diesem Fall ist die Schulsozialarbeiterin verpflichtet, ihre Einschätzungen der Schulleitung mitzuteilen. Sie informiert die Schülerin über das spezielle Beratungssetting.

3.3 Gefährdungsmeldung

Die Jugendhilfe hat im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes auszuführen, wenn die Erziehungsberechtigten dazu nicht im Stande sind (Art. 307 ZGB).

Kinderschutzmassnahmen greifen in das Recht der Erziehungsberechtigten ein: Das Wohl des Kindes wird höher gewichtet als das Recht der Erziehungsberechtigten.

Die ergriffenen Massnahmen müssen geeignet, notwendig und verhältnismässig sein. Eine möglichst detaillierte Gefährdungsmeldung unterstützt die KESB in der Einschätzung der Situation und im Ergreifen von Massnahmen.

★ Hinweis:

Die Schulleitung und die SSA erarbeiten gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Stellen ein Ablaufschema im Umgang mit Gefährdungen sowie eine Vorlage für Gefährdungsmeldungen. Die fachliche Leitung BZBplus wird von der Schulleitung und der SSA über das Ablaufschema der Schule bei Gefährdungen informiert.

4 Kooperationspartnerinnen der SSA

4.1 Lehrpersonen

Die Kooperation zwischen der Schulsozialarbeiterin und den Lehrpersonen entscheidet massgeblich über den Erfolg der SSA. Die Lehrpersonen erleben die Schülerinnen regelmässig und nehmen Veränderungen häufig früh wahr. Die Beobachtungen der Lehrpersonen sind ein wichtiger Bestandteil der Früherkennung.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und SSA:

- Unterstützung bei Problemen mit Schülerinnen
- Unterstützung bei der Einschätzung des Gefährdungsgrades von Schülerinnen
- Einbezug bei Auffälligkeiten von Schülerinnen
- Schülerinnen motivieren, sich an die SSA zu wenden
- Schülerinnen verpflichten, sich an die SSA zu wenden
- Gemeinsame Präventionsarbeit

- Einbezug der SSA bei Elterngesprächen
- Input zu speziellen Themen während eines Elternabends
- Mitarbeit bei Schulkonferenzen
- Unterstützung im Umgang mit Problemen in der Klasse

Verbindliche Zusammenarbeit:

- Terminkoordination für den ersten Elternabend
- Obligatorische Präsentation des Angebots durch die Schulsozialarbeiterin in jeder neuen Klasse

4.2 Schulleitung

Die gute Zusammenarbeit der SSA mit der Schulleitung ist Grundbedingung für das Gelingen der SSA.

★ Hinweis:

Die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin sind sich bewusst, dass der Informationsaustausch die neutrale Rolle und die Schweigepflicht der SSA nicht beeinträchtigen darf.

Rahmenbedingungen:

- Bereitstellen eines Beratungszimmer mit entsprechender Ausstattung
- Vereinbarung von Arbeitszeiten

Fachliche Standards:

- Regelmässige Austauschsitungen
- Einbezug bei Gefährdungssituationen
- Einladung an schulinterne Sitzungen und Veranstaltungen
- Einbindung SSA in die Schule
- Austausch, Information über Jahresplanung der Schule
- Einladung an Präventionssitzungen
- Absprachen von schulhauspezifischen Bedürfnissen und Erwartungen
- Information der Schulleitung bei Verhinderung durch Krankheit der Schulsozialarbeiterin

4.3 Erziehungsberechtigte

Die SSA bietet Erziehungsberechtigten kurzfristige, niederschwellige Hilfestellungen in Bezug auf ihre Kinder an. Die Schulsozialarbeiterin kann die Erziehungsberechtigten an weiterführende Fachstellen vermitteln.

★ Hinweis:

Die Praxiserfahrung zeigt, dass in einer Beratung mehr Handlungsmöglichkeiten entstehen, wenn die Erziehungsberechtigten einbezogen werden und die Beratung unterstützen. Die Schulsozialarbeiterin ist im gesamten Beratungsprozess bemüht, möglichst das Familiensystem einzubeziehen. Bei Kindern bis zur 4. Klasse soll es nur ausnahmsweise zu Beratungen ohne Wissen der Erziehungsberechtigten kommen.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

Präventiv-informative Zusammenarbeit

Das Angebot der SSA soll den Erziehungsberechtigten bekannt sein. Die Schulsozialarbeiterin wird deshalb grundsätzlich von den Klassenlehrpersonen an die Informationselternabende der 1. Klassen eingeladen. Dort stellt sie das Angebot der SSA und sich selbst vor.

Darüber hinaus kann die SSA von Lehrpersonen zu Elternabenden eingeladen werden, um über bestimmte Themen zu informieren.

Fallbezogene Zusammenarbeit

Bei familiären, persönlichen oder schulischen Problemen kann es Aufgabe der SSA sein, die Familie für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Wird zu Beginn oder im Verlauf der Beratung klar, dass es sich um eine chronifizierte oder komplexe Problematik handelt, motiviert oder begleitet die Schulsozialarbeiterin die Familie, die Unterstützung einer weiteren Fachstelle zu nutzen.

5 Zusammenarbeit Schulleitung und fachlichen Leitung

Die Schulleitung und die fachliche Leitung BZBplus sind verantwortlich, dass die Schülerinnen, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten die Rolle der SSA akzeptieren und das Angebot der SSA nutzen.

Ziele der Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der fachlichen Leitung des BZBplus sind:

- SSA weiterentwickeln
- Kooperation zwischen Schule und Sozialer Arbeit vertiefen
- Rahmenbedingen sicherstellen, dass SSA Auftrag gelingend umgesetzt werden kann
- Bei Konflikte mit der SSA werden Lösungen erarbeitet

Folgende Aufgaben fallen für die Schulleitung an:

- Ein- bis Zweimal jährliches Treffen und Austausch im Rahmen einer Steuersitzung
- Schriftlicher Antrag bei fachlicher Leitung BZBplus, wenn SSA im Lager teilnehmen soll
- Absprache mit der fachlichen Leitung bei Spezialaufträgen an die SSA

- Rückmeldung über Zusammenarbeit mit SSA anlässlich des jährlichen Mitarbeiterinnengesprächs
- Mitsprache bei der Einstellung der SSA
- Kontaktaufnahme mit der fachlichen Leitung BZBplus im Falle eines Konflikts mit der SSA

6 Beratungsformen der SSA

6.1 Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe richtet sich an Schülerinnen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Einzelfallhilfe soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden, so dass Krisen wenn immer möglich vermieden werden können. SSA berät und begleitet Schülerinnen im Umgang mit schwierigen Situationen und unterstützt sie, neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Im Beratungskontext ist es die Aufgabe der SSA festzustellen, ob sich das Problem innerhalb von einigen Beratungsgesprächen (in der Regel nicht mehr als fünf) lösen lässt oder ob eine längerfristige Begleitung notwendig ist. Ist letzteres der Fall, wird die Schülerin motiviert, eine weitere Fachstelle aufzusuchen. Sie wird, wenn nötig, dorthin begleitet. Wenn immer möglich, werden die Erziehungsberechtigten bei der Triage einbezogen.

Beispiele für Indikatoren, die eine Einzelfallhilfe anzeigen können:

- Sozial abweichendes Verhalten (z.B. Regelverletzungen, Gewalt, Absenzen)
- Suchtmittelkonsum
- Psychosomatische und emotionale Stresssymptome
- Selbstwertprobleme
- Problematischer Umgang mit Gleichaltrigen
- Verschlechterung der Schulleistungen
- Familiäre Probleme
- Integrationsschwierigkeiten

Beratungssetting

freiwillig

Die Angebote der SSA können von Schülerinnen freiwillig genutzt werden.

verpflichtend

Die Schulpflege, die Schulleitung und die Lehrpersonen können Schülerinnen für ein Erstgespräch verpflichten. Einer weiteren Beratung muss die Schülerin explizit zustimmen.

Bei verpflichtenden Erstgesprächen werden wenn möglich die Erziehungsberechtigten von der Auftraggeberin über das Gespräch bei der SSA orientiert.

Verpflichtende Erstgespräche können, wenn es die Situation erfordert, auch ohne Information der Erziehungsberechtigten stattfinden.

Bei verpflichtenden Erstgesprächen wird die Schülerin von der Auftraggeberin über das Anliegen orientiert.

Ablauf

- Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Schulleitungen (Auftraggeberinnen) gelangen mit ihren Anliegen an die SSA.
- Die Schulsozialarbeiterin prüft die Auftragsanfrage.
- Aufträge, die nicht in ihr Arbeitsfeld gehören, gibt sie an die Auftraggeberin zurück.
- Spezielle Aufträge spricht sie mit der fachlichen Leitung BZBplus ab.

★ Hinweis:

Disziplinarmaßnahmen, Unterrichtsunterstützungen, schulische Abklärung, therapeutische Begleitung oder Lehrpersonencoaching fallen nicht in das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeiterin.

Beratungen während der Schulzeit/Freizeit

Schülerinnen können während der Schulzeit oder in der Freizeit die SSA aufsuchen. Nimmt die Schülerin Termine während der Schulzeit wahr, muss sie die Lehrperson, deren Lektion betroffen ist, informieren.

Grundsätzlich gestattet die Lehrperson den Besuch bei der SSA, verpasst die Schülerin jedoch eine wichtige Lektion oder findet eine Prüfung statt, kann die Lehrperson verlangen, dass die Schülerin einen anderen Termin bei der SSA vereinbart. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin, den verpassten Schulstoff nachzuholen.

★ Hinweis:

Es ist verständlich, dass Lehrpersonen ein grösseres Bedürfnis nach Informationen haben, wenn die Schülerin während der Unterrichtszeit zur SSA geht. Die Schulsozialarbeiterin klärt dies mit der Schülerin.

6.2 Gruppenarbeiten

Ziel der Gruppenarbeit ist es, Ressourcen der Gruppe und der Einzelnen zu erschliessen. Die Gruppe soll dazu befähigt werden, Unterschiedlichkeit zu respektieren.

Beratungssetting

Die Gruppenarbeit ist ein Angebot, das sich an mehrere Schülerinnen richtet. Diese können aus der gleichen Klasse oder aus unterschiedlichen Klassen sein.

Wann immer angezeigt, wird mit geschlechtsspezifischen Gruppen gearbeitet. Die Gruppen werden, wenn nötig, zu zweit geleitet.

Themen für das Zustandekommen einer Gruppenarbeit können beispielsweise Gewalt, Umgang untereinander oder Suchtmittelkonsum sein. Oftmals entwickeln sich daraus weiterführende Themen.

freiwillig

Die Angebote der SSA können von Schülerinnen freiwillig genutzt werden.

verpflichtend

Die Schulleitung und die Lehrpersonen können Schülerinnen für eine Gruppenarbeit verpflichten.

Ablauf

- Schülerinnen, Lehrpersonen und Schulleitungen (Auftraggeberinnen) gelangen mit ihren Anliegen an die SSA.
- Die Schulsozialarbeiterin prüft die Auftragsanfrage.
- Aufträge, die nicht in ihr Arbeitsfeld gehören, gibt sie an die Auftraggeberin zurück.
- Spezielle Aufträge spricht sie mit der fachlichen Leitung ab.
- In der Regel finden nicht mehr als fünf Beratungen statt.
- Der zeitliche Abstand der Sitzungen richtet sich nach dem Thema.

- Arbeitet die SSA im Auftrag der Lehrperson mit der Gruppe, findet vor der ersten Gruppensitzung mindestens ein Gespräch mit der Lehrperson statt.

Die Gruppe wird von der Lehrperson über die Ziele der Gruppenarbeit informiert.

Die Anwesenheit der Lehrperson während der Gruppenarbeit ist abhängig vom Gruppenthema und vom Gruppenprozess.

Nach Beendigung der Gruppenarbeit findet eine Auswertungssitzung mit der Lehrperson statt, dabei geht es um den Gruppenprozess. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen vereinbart.

★ Hinweis:

Nimmt die Lehrperson an der Gruppenarbeit nicht teil, informiert die Schulsozialarbeiterin sie über den Gruppenprozess jedoch nicht über Aussagen oder Verhaltensweisen von Schülerinnen.

Beratungen während der Schulzeit/Freizeit

Gruppen können in der Freizeit oder während der Schulzeit stattfinden. Verpflichtete Gruppenarbeit findet während der Schulzeit statt. Die Lehrperson und die Schulsozialarbeiterin vereinbaren die Termine gemeinsam.

6.3 Klassenintervention

Klasseninterventionen sind angezeigt, wenn ein Problem die gesamte Klasse betrifft. Die SSA arbeitet prozessorientiert mit einer Klasse. Wenn nötig wird mit geschlechtsspezifischen Gruppen gearbeitet. Eine erfolgreiche Klassenintervention basiert auf der engen Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und bei Bedarf mit weiteren Fachpersonen. Für diese Arbeit sind in der Regel zwei Beraterinnen notwendig. Beratungssetting.

Themen für das Zustandekommen einer Klassenintervention können beispielsweise Mobbing, Umgang untereinander oder Suchtmittelkonsum sein. Oftmals entwickeln sich daraus weiterführende Themen.

Beratungssetting

Die Arbeit mit einer Klasse kann nur mit der Einwilligung der Klassenlehrperson geschehen. Sie ist die Auftraggeberin und trägt die Verantwortung für die Klasse.

Ablauf

- Lehrpersonen und Schulleitungen (Auftraggeberinnen) gelangen mit ihren Anliegen an die SSA.
- Die Schulsozialarbeiterin prüft die Auftragsanfrage.
- Aufträge, die nicht in ihr Arbeitsfeld gehören, gibt sie an die Auftraggeberin zurück.
- Spezielle Aufträge spricht sie mit der fachlichen Leitung BZBplus ab.
- In der Regel dauert die Arbeit zirka 8 Lektionen.
- Der zeitliche Abstand der Sitzungen richtet sich nach dem Thema.

- Die Schulleitung, der Schulpsychologische Dienst, die Schülerinnen und die Erziehungsberechtigten werden in geeigneter Form über die anstehende Arbeit der SSA in der Klasse informiert.
- Die zuständige Lehrperson ist während der Beratungsgespräche im Schulhaus anwesend, damit sie bei Bedarf einbezogen werden kann.
- Die Lehrperson formuliert ihr Anliegen zu Beginn des ersten Beratungsgesprächs vor der Klasse.
- Die Rahmenbedingungen wie Schweigepflicht, Informationspflicht und Intervall der Beratungsgespräche werden im Beisein der Lehrperson und der Schülerinnen geklärt.
- Falls die Lehrperson in den Beratungsgesprächen nicht anwesend ist, ist es sinnvoll, dass sie am Ende jedes Gesprächs in die Klasse kommt und von der SSA und/oder den Schülerinnen über den Beratungsprozess informiert wird.
- Am Schluss der Klassenintervention werden die Schulleitung, die Erziehungsberechtigten und bei Bedarf die weiteren Fachpersonen über die Arbeit und deren Abschluss orientiert.

Beratungen während der Schulzeit/Freizeit

Klasseninterventionen sind verpflichtend und finden während der Schulzeit statt.

6.4 Projektarbeit

Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich befristetes Vorhaben mit einer themenzentrierter Zielsetzungen. Die Projektarbeit fördert die intensive Auseinandersetzung mit einem Thema und verfolgt ein klar definiertes Ziel. Zur Zielerreichung arbeiten die SSA und die Lehrpersonen eng zusammen.



Information · Beratung · Therapie

BZB+ · Mellingerstrasse 30 · 5400 Baden
info@bzbplus.ch · www.bzbplus.ch

Telefon 056 200 55 77

Fax 056 200 55 79

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr.

Mittwoch 13.00 bis 17.00 Uhr

Beratungszeiten nach Absprache